

VERORDNUNG der Stadt Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schafweide am Neuen Hafen“ in der Gemarkung Würzburg

vom 10. Juni 1997 (MP und VBI Nr. 143 vom 25. Juni 1997)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG (Bay RS 791-1-U) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299) erlässt die Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 9. Mai 1997, Nr. 820-8632.12-1/90 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die zwischen den Maimkilometern 248 und 249 südlich der Südlichen Hafensstraße auf den Grundstücken Fl.-Nr. 6005 und 6415 (jeweils Teilflächen) der Gemarkung Würzburg gelegene Schafweide am Neuen Hafen wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 4 ha und erhält die Bezeichnung „Schafweide am Neuen Hafen“.

(3) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Karte M 1:25.000 und einer Karte M 1:1.000 eingetragen, die bei der Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Die Karten werden dort archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:1.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. Flach- und Stillwasserzonen, vegetationsfreie Kies-, Geröll-, und Schlickflächen, Röhrichtzonen, Sukzessionsflächen und Steiluferbereiche in ihrer Qualität als Brut-, Rast-, und Nahrungshabitat für die Vogelwelt und die übrige, von Feuchtgebieten abhängige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
2. den Fortbestand des im Stadtgebiet Würzburg selten gewordenen Biototyps eines Feuchtgebietes zu sichern und
3. den schutzwürdigen Charakter dieser Lebensstätte durch gezielte biotopprägende Pflegemaßnahmen zu erhalten.

§ 3

Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5 der Verordnung) der Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des

geschützten Landschaftsbestandteils oder seiner Teile führen können.

(2) Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserspiegel oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. Flächen umzubrechen, zu entwässern, aufzuforsten, zu düngen oder Biozide auszubringen,
7. bauliche Anlagen im Sinne der BayBO zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
8. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
9. oberirdische und unterirdische Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
10. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
11. Feuer zu machen,
12. mit Booten zu fahren sowie anzulanden,
13. im Uferbereich zu baden,
14. Jagd zu betreiben,
15. Sachen zu lagern, aufzustellen oder anzubringen sowie das Gelände zu verunreinigen,
16. ohne Zustimmung der Stadt Würzburg Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten vorzunehmen,
17. zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
18. zu zelten oder zu lagern,
19. Lärm zu verursachen oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
20. Modellfliegergeräte oder Modellboote aller Art zu betreiben,
21. Tiere mitzunehmen oder herumlaufen zu lassen,
22. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
23. den geschützten Landschaftsbestandteil ganzjährig zu betreten.

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 sind ausgenommen:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

6.3.9

2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen oder sonstige Zeichen und Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die dem Betrieb und der Unterhaltung sowie dem Ausbau der Bundeswasserstraße Main als Verkehrsweg dienenden Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im gesetzlich geregelten Umfang,
5. der Gewässerunterhalt durch die Bayer. Wasserwirtschaftsverwaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
6. der Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung und die Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Angelfischerei.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 3 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteils, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde -.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung einem Verbot des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 - 23 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.